

Satzung

§1 Name - Sitz - Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Pfotenhilfe-Portugal e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 84169 Altfraunhofen. Seine Tätigkeit erstreckt sich über die Grenzen Bayerns und der Bundesrepublik Deutschlands hinaus. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins - Aufgaben - Ziele

Der Verein setzt zum Ziel:

- den Tierschutzgedanken innerhalb der Bundesrepublik und Europa zu vertreten und zu fördern
- sich für alle Tiere einzusetzen
- das Wohlergehen der Tiere zu fördern und zum Wohle der Tier zu beraten und zu informieren
- Tierkontrollen durchzuführen
- speziell gegen das Elend der Katzen und Hunde in Portugal anzukämpfen
- Aufklärung über Tierschutzprobleme auch außerhalb deutscher Grenzen

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Förderung und Unterstützung befreundeter Tierheime
- Unterbringung aller Tiere in artgemäßer Form
- eigene Tierversorgung und -Vermittlung
- Herausgabe und Verbreitung von Publikationen
- Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch die Presse, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

§3 Gemeinnützigkeit

Pfotenhilfe - Portugal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuweisungen aus Mitteln des Vereins. Davon unbenommen sind Erstattungen nachgewiesener Kosten, die einem Mitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt schriftlich. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise länger als sechs Monate im Rückstand ist, ebenso wenn es den Verein oder dessen Ansehen schädigt, gegen die Vereinszwecke verstößt, Unfrieden im Verein stiftet oder wenn das Mitglied wegen Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz, Artenschutzgesetz, Naturschutzgesetz oder verwandten Rechtsnormen verurteilt wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahrs. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tier-, Arten- oder Naturschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§6 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist jeweils innerhalb des I. Quartals des Geschäftsjahres, ohne besondere Aufforderung fällig. Die Höhe des Jahresbeitrags für Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften setzt der Vorstand fest. Der Vorstand kann Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden

Der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind jeweils einzelvertretungsbefugt. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 8.1. zu ergänzen. Scheidet der Vorsitzende aus, so ist binnen 2 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet ebenso mit der Neuwahl. Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. (Einzelvertretungsberechtigt).

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB oder ein vom Vorstand benanntes Mitglied können ihr Amt haupt- oder nebenberuflich ausüben. Dafür bedarf es eines entsprechenden Vertrages zwischen dem haupt- oder nebenberuflichen Vorstand und dem Verein. Der Vertrag muss vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 genehmigt werden. Das zur Haupt- oder Nebenberuflichkeit anstehende Vorstandsmitglied darf an dieser Abstimmung nicht teilnehmen.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr mindestens jeden 2. Kalenderjahres durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung - mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung einberufen. Die Frist zur Einberufung gilt als eingehalten, wenn die Einladung mindestens 17 Tage vorher bei der Deutschen Post oder einem anderen Postzustelldienst, oder per Email eingegangen ist.

In der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder dessen Beauftragten ein Tätigkeitsbericht und vom Kassenwart ein Kassenbericht für das abgelaufene

Geschäftsjahr zu erstatten.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und des Beirates
- die Wahl des Rechnungsprüfers für das laufende Geschäftsjahr
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn a) das Interesse des Vereins dies erfordert b) die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Handelt es sich um die Wahl 1. Vorsitzenden, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10 Satzungsänderungen

Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die auch gleichzeitig Kassenprüfer sind, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die Rechnungen und den Kassenbestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landshut, die es für Zwecke des Tierschutzes ausschließlich und unmittelbar zu verwenden hat.

§13 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins Pfotenhilfe-Portugal e.V. ist Landshut.

Landshut, 27.03.2012, geändert am 31.10.2016

gezeichnet, der Vorstand: 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender